

12.06.2018

Udo Casper

Tel.: 89332

L 10

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.06.2018**

### **„Fachdienst Flüchtlinge und Integration“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

### **Der Abgeordnete Tassis (AfD) hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Ich frage den Senat:

Welche Hilfestellungen hat der Bremer Fachdienst für Flüchtlinge und Integration an ratsuchende ähnliche Institutionen im Bundesgebiet, die mit der Inobhutnahme, Betreuung, Weiterleitung usw. von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern befasst sind, für eben diese Bereiche des Umgangs und der Abarbeitung von Verfahren mit UMAs gegeben, sei es auf informellem Mail- oder telefonischem Wege, auf formell eingereichte Anfragen hin oder sei es auf Fachkonferenzen mit Mitarbeitern ähnlicher Institutionen?“

### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

Der Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien im Amt für Soziale Dienste ist die zuständige Stelle der Stadtgemeinde Bremen für die Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen. Sie steht in regelmäßigem Austausch mit aufnehmenden Jugendämtern aus dem gesamten Bundesgebiet, um die praktische Durchführung des jeweiligen Verteilverfahrens zu besprechen.

Kehren unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen nach ihrer Zuweisung in die Stadtgemeinde Bremen zurück, werden die zuständigen Zuweisungsjugendämter bei der Rückführung der jungen Geflüchteten an den Zuweisungsort unterstützt.

Sofern das örtlich zuständige Jugendamt das Jugendamt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) um Amtshilfe ersucht, wird diese gewährt. Rechtlicher Rahmen sind die Regelungen des Paragraphen 4 im Zehnten Sozialgesetzbuch.

Sofern andere Jugendämter das Jugendamt der Freien Hansestadt Bremen um Fallübernahme ersuchen, wird der Fall entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Paragraphen 88a im Achten Sozialgesetzbuch geprüft. Das heißt, es wird überprüft, ob Kindeswohlgründe oder humanitäre Gründe von gleichem Gewicht eine Fallübernahme erfordern. Nur in diesen eng umgrenzten Fällen ist eine Fallübernahme rechtlich zulässig.

Eine statistische Erfassung und Auswertung der einzelnen Anfragen, Telefonate, E-Mails oder Schreiben erfolgt nicht.